



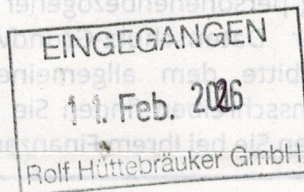
Nordrhein-Westfalen

FINANZAMT SCHWELM

Steuernummer: 341/5707/1184  
Sicherheitsnummer: 534101188447

Telefon: 02336 803-0  
Fax: 0800 10092675341  
E-Mail: Poststelle-5341@fv.nrw.de

Datum: 09.02.2026



### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)

|                 |                                                          |
|-----------------|----------------------------------------------------------|
| Name, Anschrift | Rolf Hüttebräuker GmbH, Kölner Str. 119, 58256 Ennepetal |
| Gültigkeit      | 04.02.2026 bis 30.01.2029                                |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

#### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt oder elektronisch übermittelt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. **Hat der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch eine Anfrage beim Finanzamt überprüft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlässigkeit vor.** Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim BZSt (<https://eibe.bff-online.de/eibe>) eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangt werden. Bestätigt das BZSt die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt



(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

#### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

|                     |                                                        |
|---------------------|--------------------------------------------------------|
| Wahrheit, Anschrift | Rolf Hüttenbäcker GmbH, Kölner Str. 119, 58332 Schwelm |
| Gültigkeit          | 04.02.2025 bis 30.01.2026                              |

#### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhandigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgetauscht oder elektronisch übermittelt werden. Das Original ist mit Dienststempel und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbefreiung (§ 48b EStG) vorgelegen hat auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbefreiung vertrauen, wenn diese durch unzulässige Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Hat der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbefreiung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch eine Abfrage beim Finanzamt überprüft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlässigkeit vor. Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim BZSt (<https://www.bzst-online.de/abfrage>) eine Bestätigung der Gültigkeit der Befreiung erlangt werden. Bestätigt das BZSt die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbefreiung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenständen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.